

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 421/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith M[REDACTED], geborene B[REDACTED],

rue de l[REDACTED] C[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und Kollegen, [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufsrichter stellt fest, daß das Zwölffingerdarmgeschwürsleiden seit 1. Januar 1961 keine Erwerbsminderung von 25 v.H. bewirkt und daß für die seit 1948 bestehende Symptomatik einer neurotischen Entwicklungsstörung die Verfolgung keine verursachende oder wesentlich mitverursachende Rolle gespielt hat. Deshalb hat er weitergehende Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Einen solchen zeigt auch die Beschwerde nicht auf. Für eine Verletzung des § 4 der 2. DV-BEG und der zu seiner Anwendung entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze fehlt jeder Anhalt im angefochtenen Urteil, übrigens auch im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Bräutigam, dem der Tatrichter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

